



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.524/0007-I 7/2008

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF-VI/A
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Petra Peer
*Durchwahl: 2123

Betrifft: Glücksspielgesetz-Novelle 2008.

BMF-010000/0053-VI/A/2008

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 4. November 2008 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Z 1 (§ 1 Abs. 2 GSpG):

Da bei sämtlichen der nunmehr in § 1 Abs. 2 demonstrativ aufgezählten Spiele Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen, ergibt sich lediglich eine Konkretisierung der § 168 Abs. 1 StGB entsprechenden Glücksspieldefinition.

2. Zu Artikel 1 Z 3 (§ 4 GSpG):

Gegen die Voraussetzungen des neuen § 4 Abs. 1 und 2 für eine Ausnahme vom Glücksspielmonopol (keine Ausspielung im Sinn des § 2 Abs. 1 und bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge) bestehen keine Bedenken. Zwar fällt nunmehr die ziffernmäßige Beschränkung des Abs. 2 Z 1 und 2 (Leistung des Spielers in einer € 0,50 nicht übersteigenden Höhe und Gewinn in einer € 20 nicht übersteigenden Höhe) zugunsten der in der neuen Z 2 gewählten Formulierung „bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge“ weg. Es soll jedoch durch den Verweis auf den

neuen § 2 das unternehmerische Glücksspiel jedenfalls durch das Konzessionssystem weiterhin der staatlichen Kontrolle unterliegen.

3. Zu Artikel 1 Z 4 und 5 (§§ 5 und 12a GSpG):

Die geplante Änderung des § 12a sowie der neu einzuführende § 5 sind aus Sicht des Verbraucherschutzes zu begrüßen, da sie unter den in den §§ 5 Abs. 1 und 12a Abs. 2 Z 1 genannten Voraussetzungen auch für Glücksspielautomaten und Video-Lotterie-Terminals die in § 5 Abs. 2 genannten neuen Zugangsbeschränkungen und Kontrollbestimmungen vorsehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die mit Beziehung auf die Terminologie der Erläuterungen als „Entkriminalisierung vom sog. kleinen Wirtshauspoker“ genannte neue Bestimmung des § 4 Abs. 6 sich ausschließlich auf Kartenspiel-Tourniere zum bloßen Zeitvertreib bezieht und zudem eine ziffernmäßige Beschränkung sowohl der Einsätze als auch der Teilnehmerzahl vorsieht. Solche Turniere dürfen überdies ausschließlich an ortsfesten Veranstaltungsorten abgehalten werden und sind dem zuständigen Finanzamt zu melden, wodurch sie ebenfalls einer Kontrolle unterliegen.

4. Zu Artikel 1 Z 17 (§ 50 Abs. 8 GSpG):

Grundsätzlich bestehen gegen die hier vorgeschlagenen Verständigungspflichten von Strafgerichten und Staatsanwaltschaften keine Einwände. Es fragt sich jedoch, ob die Abgabenbehörde stets mit einer Urteilsausfertigung verständigt werden muss. Darüber hinaus ist der Wortlaut unglücklich, weil „unmittelbar nach Urteilsverkündung“ noch keine Urteilsausfertigung zur Verfügung steht. Nach dem Ablauf des Strafverfahrens sollte die Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu Beginn dieses Absatzes geregelt werden, es sollte auch klargestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft gegenüber der Abgabenbehörde keine über die Bestimmung des § 194 StPO hinausgehende Begründungspflicht trifft. In diesem Sinn wird folgender Wortlaut der Bestimmung angeregt:

„(8) Wird das Ermittlungsverfahren, dem eine Anzeige einer Abgabenbehörde zu Grunde liegt, von der Staatsanwaltschaft eingestellt, so ist die Abgabenbehörde davon gemäß § 194 zu verständigen. Zur Erfüllung der glücksspielrechtlichen Überwachungsaufgaben haben die Strafgerichte den Bundesminister für Finanzen über den Ausgang von Strafverfahren wegen § 168

StGB zu verständigen und ihm unmittelbar nach Rechtskraft eine Urteilsausfertigung zu übermitteln.“

5. Zu Artikel 1 Z 19 (§ 52 Abs. 2 GSpG):

Der vorgeschlagene § 52 Abs. 2 erster Satz ist insoweit wichtig und richtig, als er klar stellt, dass bei € 10,-- übersteigenden Einsätzen das gerichtliche Strafrecht - sofern die übrigen Voraussetzungen des § 168 StGB vorliegen (was man wohl aus dem Wort „allfällige“ herauslesen kann) - jedenfalls vorgeht. Dies ist auch deshalb bedeutsam, weil damit im Ergebnis der unbestimmte Gesetzesbegriff der geringen Beträge im Sinne des § 168 StGB - wenn eben auch im Glücksspielgesetz - eine Legaldefinition erfährt. Die Grenzziehung bei € 10,-- erscheint zudem jedenfalls vertretbar.

Allerdings bedarf die Regelung noch einer Klarstellung: Sie sollte nämlich nicht dahin missverstanden werden, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Glücksspielgesetz *nur* in diesem Fall hinter die gerichtliche Strafbarkeit zurücktritt. Ansonsten bestünde die Gefahr eines gegen Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls der MRK verstoßenden und damit verfassungswidrigen Doppelbestrafungsgebotes. Ganz allgemein sollte die Abgrenzung zwischen den Fällen des § 52 GSpG und jenen des § 168 StGB gerade im Lichte der mit dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 Z 2 vorgenommenen „Nachentwicklung“ (so die Erläuterungen zu Art. 1 Z 3 des Entwurfes) der Kriterien für die Ausnahme von der Konzessionierungspflicht klar gestellt werden.

Nach § 52 Abs. 2 zweiter Satz GSpG sollen die Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs. 2 sowie die Befugnisse im Rahmen der behördlichen Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 54 und 56a (= Betriebsschließung) auch in einem Strafverfahren wegen § 168 StGB zu Anwendung kommen (bzw. von diesem „unberührt“ bleiben).

§ 54 in der Fassung des Entwurfs behandelt die Einziehung (also eigentlich keine „Sicherungsmaßnahme“, sondern eine selbständige vermögensrechtliche Anordnung), die mit selbständigem Bescheid zu verfügen ist und alle Gegenstände umfasst, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 4 bis 7 verstoßen wurde. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass die

Bestimmung des § 26 StGB unterlaufen würde. Dies würde wohl gegen den in Artikel 94 B-VG verankerten Trennungsgrundsatz verstoßen.

Gleiches gilt für die Vornahme einer Beschlagnahme, obwohl ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft geführt wird.

6. Zu Artikel 1 Z 21 (§ 53 und Überschrift vor § 54 GSpG):

Die Überschrift ist unglücklich gewählt, weil die Beschlagnahme als prozessuales Sicherungsmittel in § 53 geregelt bleibt.

7. Zu Artikel 1 Z 22 (§ 54 GSpG):

Die Einziehung von Glücksspielautomaten durch Bezirksverwaltungsbehörden auch im Falle eines etwaigen Strafverfahrens gemäß § 168 StGB (so explizit die Erläuterungen zu Art. 1 Z 22 des Entwurfs) erscheint im Zusammenhang mit der Bestimmung über die Einziehung gemäß § 26 StGB problematisch (s. auch die Ausführungen zu Art 1 Z 19). In diesem Bereich könnte vielmehr eine dementsprechende Änderung des Strafgesetzbuches angedacht werden.

8. Zu § 25 GspG:

Im Lichte des Erkenntnisses des VfGH, durch das **§ 25 Abs. 3 Satz 7 GSpG** als verfassungswidrig **aufgehoben** wurde, erscheint nicht nur die (nun für verfassungswidrig erklärte) sechsmonatige Präklusivfrist bedenklich. Auch die weiteren dort vorgesehenen Beschränkungen von Schadenersatzansprüchen (Haftung nur bis zum Existenzminimum und auch das nur bei grobem Verschulden) sowie die Beseitigung anderer zivilrechtlicher Ansprüche sind problematisch. Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, im Zuge der anstehenden Novellierung des Glücksspielgesetzes die zivilrechtlichen Regelungen des § 25 Abs. 3 insgesamt zu streichen.

Diese Stellungnahme wird im Wege elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

05. Dezember 2008
Für die Bundesminister:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt